Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 135 (1984)

Heft: 12

Artikel: Die Waldeigentumsarten im Rechtsgefüge der Forstgesetze

Autor: Klose, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766809

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Waldeigentumsarten im Rechtsgefüge der Forstgesetze

Von *Franz Klose*, Zülpich

Oxf.: 92:933:(430.1)

Das Bundeswaldgesetz 1975 und die Folgegesetze der Länder haben einen neuen Abschnitt in der forstlichen Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, der von dem Versuch bestimmt war, ein bundeseinheitliches Forstrecht zu kodifizieren. Einen Kernpunkt der neuen Gesetzgebung bildet die Stellung der Waldeigentumsarten in der Rechtsordnung von Bund und Ländern.

Das Waldeigentum ist von zahlreichen Einzelvorschriften betroffen, von denen nur die von grundlegender Bedeutung für die Beziehungen des Waldeigentums bzw. des Waldeigentümers zum Forstrecht herausgestellt werden sollen. Die Beziehungen sind vielfältiger Art. Sie enthalten die Pflichten, die dem Waldeigentümer auf Grund der Forstgesetze obliegen, sowie die Rechte, auf die er sich nach dem ihm durch die Verfassung garantiertem Grundrecht des Eigentums berufen kann.

1. Die Waldeigentumsarten

Im Bundeswaldgesetz werden die Waldeigentumsarten Staatswald, Körperschaftswald und Privatwald definiert und begrifflich klar gegeneinander abgegrenzt. Das war erforderlich aus Gründen der Rechtssicherheit und weil die Waldgesetze unterschiedliche Regelungen auf die Waldeigentumsarten anwenden. Auch war durch herkömmlichen Brauch der Rechtscharakter manchen Waldeigentums unklar geblieben.

Die Forsterhebung 1961 unterschied noch 6 Eigentumsarten, Bundesforsten, Landesforsten, Gemeindeforsten, sonstige Körperschaften, Gemeinschaftsforsten und Privatforsten. Darüber hinaus wurden noch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse der Privatforsten ausgewiesen. Demgegenüber ist die Dreigliederung nach dem Bundeswaldgesetz klarer und übersichtlicher. Sie ist unmittelbar geltendes Recht und macht eine landesrechtliche Regelung entbehrlich. So wurde das Bundesrecht von den Ländern

wörtlich oder inhaltlich bei anderer redaktioneller Fassung übernommen. Trotzdem bestehen geringe Unterschiede. Das Problem des Miteigentums und die Stellung fremden Waldeigentums im Hoheitsgebiet eines Landes sind im Hinblick auf die Eigentumsordnung länderweise unterschiedlich geregelt. Es dürfte sich dabei aber nicht um materielle Abweichungen vom Bundesrecht handeln.

Die Rechtsnormen in den Waldgesetzen haben Vorschriften zum Inhalt, die auf den Schutz und die Pflege des Waldes gerichtet sind. Jede Rechtsnorm berührt die Sphäre des Eigentums und ist im Raum zwischen Freiheit und Bindung angesiedelt. Der Grad der Bindung und das Mass der Freiheit für den Waldeigentümer hängen davon ab, welche Bedeutung der Wald für die Allgemeinheit hat. Der Wald hat von jeher eine grössere Bedeutung für das Gemeinwohl gehabt als andere Eigentumsgüter. Art und Umfang der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums sind verschieden je nachdem, ob sich der Wald im Eigentum des Staates, einer Körperschaft oder in privater Hand befindet. Dementsprechend sind auch die forstrechtlichen Regelungen unterschiedlich.

2. Die forstpolitische Situation der Waldbesitzarten

2.1. Der Staat als Waldeigentümer ist ein nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen wirtschaftender Unternehmer und zugleich Träger von Hoheitsfunktionen, die gegenüber dem nichtstaatlichen Waldbesitz gelten. Aus diesem Grunde gab es in den früheren Forstgesetzen keine Vorschriften für den Staatswald, sondern nur für den Körperschafts- und Privatwald. Die im Staatswald notwendigen Massnahmen wurden im Wege von Verwaltungsanordnungen durchgeführt. Mit dieser internen Regelung kam zum Ausdruck, dass der Staat als Waldeigentümer selbst ein Glied des Staatsorganismus ist und seine forstliche Tätigkeit als unmittelbarer Beitrag zur Durchführung staatlicher Aufgaben betrachtet wird. Dadurch war aber auch der Staatsforstbetrieb isoliert und seine forstpolitische Zielsetzung nicht immer erkennbar. Die Staatsforstverwaltungen standen deshalb häufig unter offener und versteckter Kritik. Einerseits wurde ihnen das einseitige Streben nach Gewinnmaximierung und die Ausnutzung einer Monopolstellung, andererseits die Vernachlässigung von Rentabilitätsüberlegungen zugunsten von sozialen und ökologischen Gesichtspunkten bei der Bewirtschaftung des Waldes vorgeworfen. Der übrige Waldbesitz ist verständlicherweise an den Prinzipien der staatlichen Wirtschaftsführung interessiert teils aus Wettbewerbsgründen und besonders auch deshalb, um die alle Waldbesitzarten berührenden gemeinsamen forstpolitischen Anliegen miteinander abstimmen zu können. Das ist aber nur dann möglich, wenn Ziele und Aufgaben der Staatsforstverwaltungen offengelegt werden.

Aus diesen Überlegungen wurde es als notwendig erkannt, den Staatswald in die forstliche Gesetzgebung einzubeziehen. Die Abkehr von den Verwaltungsvorschriften hat zudem den Vorzug, dass die Staatsforstbetriebe von den oft häufig wechselnden Verwaltungsentscheidungen unabhängig und so wie der übrige Waldbesitz den konstanteren Rechtsnormen der Gesetze unterworfen werden. In dem Zusammenhang stellt sich naturgemäss die Frage, ob es im Grundsatz überhaupt sinnvoll ist, dass der Staat Eigentum an Wald hat. Die Frage nach Sinn und Zweck von Waldbesitz in staatlicher Hand ist in der Geschichte wechselvoll beurteilt worden. Der Liberalismus lehnte staatliches Waldeigentum ab, da er im Grundsatz die Führung der Wirtschaft in privater Hand als die für die Volkswirtschaft erfolgversprechendste ansah. Beim Wald stellte es sich aber bald heraus, dass dieser sonst anzuerkennende Grundsatz nur bedingt richtig ist. Es ist erwiesen, dass sich die Staatswaldwirtschaft am ehesten den allgemeinen Aufgaben des Waldes anzupassen vermag. Da die Waldwirtschaft langfristig geplant werden muss, wenig rentabel und kapital- und arbeitsintensiv ist, kann der Staat als ewige Person diesen Besonderheiten am ehesten Rechnung tragen. Der Staat als Waldeigentümer steht daher heute auch weniger zur Diskussion als seine Doppelfunktion als wirtschaftlicher Unternehmer einerseits und als Hoheitsträger andererseits. Eine Trennung der beiden Aufgaben wird von manchen für erforderlich angesehen. Die Staatsforstverwaltungen sollen in eine privatwirtschaftlich orientierte Organisationsform überführt und von den gemeinnützigen Dienstleistungen befreit werden. Von dieser Trennung versprach man sich eine rationellere Bewirtschaftung der Staatsforsten dadurch, dass sie den Zwängen des wirtschaftlichen Risikos unterworfen werden. Tatsächlich können Verwaltungsvorschriften auf die Durchführung notwendiger wirtschaftlicher Massnahmen hemmend wirken. Das liegt schon an der fiskalischen Haushaltsführung, die die Anpassung an das Marktgeschehen wie zum Beispiel durch rechtzeitigen Einsatz von Investitionsmitteln und die Bildung von Rücklagen bei Überschüssen erschwert. Auch kann im Staatsforstbetrieb keine lupenreine Erfolgsrechnung erfolgen, da wirtschaftsfremde Aufwendungen im Forstetat verrechnet werden. Dazu kommt, dass beamtenrechtliche Vorschriften notwendigen Reformen in der Verwaltungs- und Betriebsstruktur entgegen stehen. Überhaupt ist der staatliche Forstbeamte dem wirtschaftlichen Erfolgsdenken weniger verhaftet. Er unterliegt nicht dem Rückkoppelungseffekt des Eigentums, das heisst eine schlechte Wirtschaftsführung wirkt sich nicht existenzbedrohend auf ihn aus. Von einer privatwirtschaftlich orientierten Staatsforstverwaltung erwarten ihre Befürworter auch die Verringerung des Übergewichtes des Staates auf dem Gebiet der Preis- und Tarifpolitik. Der hohe Anteil des Staatswaldes und die Möglichkeit seiner geschlossenen Vertretung hätten den Nichtstaatswald immer in eine abhängige Position gedrängt. Alle diese Argumente enthalten etwas Richtiges, haben sich aber nicht als so entscheidend erwiesen, dass

sich die Forderung nach Trennung von Wirtschaft und Hoheit im Staatsforstbetrieb hat durchsetzen können. Geschichtliche Erfahrungen und gewonnene Erkenntnisse sprechen mehr für eine grundsätzliche Beibehaltung der heutigen Strukturen, wobei allerdings Vorkehrungen getroffen werden müssen, um Schwächen des derzeitigen Systems zu beheben. So werden heute bei den Staatsforstverwaltungen die hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben gesondert abgerechnet und sind Verfahren für eine Ergebnisrechnung entwickelt, die sich einer privatwirtschaftlich orientierten Rechnungsführung annähern. Beträge für Grundstücksankäufe und Hoheitsaufgaben werden abgetrennt sowie Abschreibungsbeträge und belastende Ansätze anteilig zugerechnet. Die Substanzerhaltung des Holzvorrates wird periodisch meist alle zehn Jahre überprüft. Bei einzelnen Staatsforstverwaltungen wird, soweit im Unterschied zum Nichtstaatswald bestimmte Steuern nicht erhoben werden, ein kalkulierter Steuerbetrag in die Ergebnisrechnung aufgenommen. Was die Führungsrolle der Staatsforstverwaltungen in der Preis- und Tarifpolitik betrifft, mag dahingestellt bleiben, ob sie nicht auch Vorteile für den Nichtstaatswald bringt. Staatlich vereinbarte Holzpreise sind oft eine Stütze für den Privatwaldbesitz besonders für den kleineren, der sonst leicht von der Käuferseite übervorteilt werden kann. In der Tarifpolitik sind die Staatsforstverwaltungen ohnehin nicht frei. Die Ergebnisse sind meist durch Absprachen der Gewerkschaften und der Wirtschaftsverbände in ihren Umrissen vorgezeichnet. Es wäre erwünscht, einmal genau zu untersuchen, ob die vermeintlichen beiderseitigen Vor- und Nachteile so schwergewichtig sind, dass sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen oder sich in ihren Wirkungen aufheben. Für die Bundesrepublik Deutschland kann festgestellt werden, dass die bisherige Organisationsform der Staatsforstverwaltung eine geschichtliche Bewährung hat. Die staatlichen Forstverwaltungen haben in diesem und vorigem Jahrhundert die Staatswaldfläche auf ihre mögliche Leistungsfähigkeit gehoben, die Technik des Waldbaus auf einen hohen Stand gebracht, den Schutz des Waldes verbessert, die Nutzung auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit eingestellt und diese Grundsätze durch Beratung und Betreuung an den Nichtstaatswald mit Erfolg weitergegeben.

> Der Staatswald ist in § 3 Abs. 1 B.W.G. definiert: «Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes oder eines Landes steht, sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.»

2.2. Die Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Waldeigentümer *(Körperschaftswald)* haben forstpolitisch ihren Platz zwischen dem Staats- und Privatwaldbesitz. Als zeitliche Lebensgemeinschaft haben sie Anspruch auf

den zeitlichen Ertrag des Waldvermögens, als ewige Lebensgemeinschaft die Pflicht zur Erhaltung des Waldvermögens. Der öffentliche Charakter bindet sie an das Gemeinwohl, der unternehmerische Auftrag an den wirtschaftlichen Erfolg. Die doppelte Zielsetzung verlangt eine ausgewogene Bewirtschaftung des Waldes. Dazu kommt als Besonderheit, dass der Körperschaftswald sowohl unter Staatsaufsicht wie unter Forstaufsicht steht. Die Staatsaufsicht ist ein Teil des Kommunalrechts, die Forstaufsicht geht auf das Forstrecht zurück, das sich seit Jahrhunderten zu einem Sonderrecht ausgebildet hat. Im folgendem beschränkt sich die Darstellung auf den Gemeindewald, da dieser einen besonderen politischen Rang hat und die für ihn bestimmten Rechtsnormen im Grundsatz auch für den Wald der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten.

Die Staatsaufsicht wacht darüber, dass das Waldvermögen erhalten bleibt, die Forstaufsicht wacht darüber, dass die Vorschriften der Forstgesetze über Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes eingehalten werden. Die Vermögensaufsicht hat die Aufgabe, den Wald als Vermögensobjekt, die Forstaufsicht den Wald als solchen zu erhalten. Beide Aufgaben lassen sich nicht miteinander verquicken. Das zeigt auch deutlich die rechtsgeschichtliche Entwicklung. Während das Kommunalrecht eine ständig steigende Tendenz der Befreiung der Gemeindeverwaltung von staatlichen Beschränkungen aufweist, zeigt dagegen das Forstrecht wegen zunehmender Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit Erweiterungstendenzen der staatlichen Einwirkung.

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland garantiert in Art. 28 den Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinden. Das Gemeinderecht selbst fällt in die Gesetzeskompetenz der Länder. Die Verwirklichung des Selbstverwaltungsprinzips in der Gemeindeforstverwaltung entwickelte sich in den Ländern unterschiedlich. Die staatliche Bevormundung hielt sich länger in den süddeutschen Ländern, während sich in den norddeutschen mehr eine liberale Forsthoheit entfaltete. Der Nationalsozialismus löste jede freie Selbstverwaltung durch Zwangsorganisationen ab. Nach dem Zusammenbruch 1945 wurde das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden als originäres und demokratisches Recht wieder anerkannt und wird von Staats wegen geschützt und gefördert.

Es ist oft und noch bis in die letzte Zeit die Frage aufgeworfen worden, ob das Gemeindeforstrecht gegen das garantierte Recht der Selbstverwaltung verstösst, da die staatliche Einwirkung zu weit ginge. Die Berechtigung zu staatlichen Eingriffen wird einmal aus der geschichtlichen Entwicklung abgeleitet, die seit dem 16. Jahrhundert zunächst strengere und später lockere Formen hoheitlicher Einflussnahme kennt, und wird weiter damit begründet, dass der Gemeindewald in den Ländern entscheidende Bedeutung für die Wohlfahrt der Bürger und für die Landeskultur sowie für die Holzrohstoffversorgung hat und in vielen Gebieten Aufgaben wahrnimmt, die sonst

dem Staatswald obliegen. Die öffentlich-rechtliche Natur der Gemeinden verpflichtet diese daher auch zu einer vorbildlichen Waldbewirtschaftung sowie zur Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der Gemeinde und der Vertreter der örtlichen Wirtschaft. Die Massnahmen der Forstaufsicht verstossen nicht gegen den Grundsatz der Gemeindeselbstverwaltung, da es sich beim Forstrecht um rein forsttechnische Massnahmen zur Pflege des Waldes handelt. Es geht bei ihm nicht um den Haushalt der Gemeinde und die Verwendung ihrer Mittel, sondern um die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Waldes. Das vom Selbstverwaltungsprinzip geprägte Gemeinderecht wird vom Forstrecht nicht berührt.

Gegen die Beauftragung der Staatsforstbehörden mit der Forstaufsicht über den Gemeindewald werden manchmal Bedenken erhoben, weil die Staatsforstverwaltungen in Konkurrenzsituationen mit den Gemeinden in eigener Sache und nicht objektiv entscheiden würden. Konkurrenzsituationen zwischen Staat und Gemeinde können aber nur auf dem Holzmarkt auftreten. Der Holzmarkt ist jedoch frei und unterliegt keinen staatlichen Regelungen. Auch werden Zweifel an der Eignung der Staatsforstbeamten zu Aufsichtsbefugnissen über den Gemeindewald erhoben. Es würden ihnen die Kenntnisse fehlen, um die speziellen betriebstechnischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Gemeindewald beurteilen zu können. Sicher sind derartige Überlegungen erwägenswert, dürften aber bei der umfassenden Ausbildung der staatlichen Forstbeamten nicht aufrecht erhalten werden können. Immerhin verfügen diese über die erforderliche Sachkunde und als Verwalter eines staatlichen Betriebes auch über Erfahrungen, die dem Forstbetrieb der Gemeinde zugute kommen.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, dass die Verflechtung von hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben Nachteile hat, haben langjährige Erfahrungen erwiesen, dass ihre Vorteile überwiegen. Sie liegen in einer praxisnahen Beurteilung forstpolitischer Fragen aus der unmittelbaren Erfahrung im Staatsforstbetrieb und in einer kostengünstigen und zeitsparenden Verwaltung.

Das Verhältnis des Staates zum Gemeindewald war immer durch divergierende Interessen gekennzeichnet. Der Staat hat immer eine weitgehende Einflussnahme auf den Gemeindewald für notwendig gehalten vorwiegend mit der Begründung, dass die Gemeinde als ewige Person der Nachwelt mehr als der private Waldbesitzer verpflichtet sei und deshalb gegenwärtige Interessen und zukünftige Verpflichtungen abgestimmt werden müssen. Die Gemeinden haben immer nach weitgehender Selbständigkeit in der Bewirtschaftung ihres Waldes gestrebt. Sie wollen nur solche Beschränkungen durch die Forstaufsicht hinnehmen, die im Interesse des Gemeinwohls unbedingt erforderlich sind. Es ist Aufgabe der Forstpolitik und der Forstgesetzgebung, den sachgerechten Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen herbeizuführen. Dazu gehören entscheidend die richtige Einschätzung

der Aufgaben des Gemeindewaldes und eine verständnisvolle Ausübung der Forstaufsicht.

Tatsächlich hat der Gemeindewald in wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Hinsicht ganz spezielle Aufgaben zu erfüllen, die sich aus seiner Eigenschaft als einer politischen Körperschaft verstehen.

Der Gemeindewald ist Holzlieferant für den Markt und Einnahmequelle für den Haushalt der Gemeinde. Die Erträgnisse kommen aus dem Holzverkauf, aus den Einnahmen für Raff- und Leseholz, für Beeren und Pilze, aus der Harzgewinnung und den Verkauf von Schmuckreisig. Dazu kommen häufig noch Erlöse aus der Verpachtung von Steinbrüchen, Sand- und Lehmgruben. Die Erträge sind für den kommunalen Haushalt oft von ausschlaggebender Bedeutung, besonders wenn es sich um grössere Forstbetriebe handelt. Manche Gemeinden können sich auf Grund ihrer Einnahmen aus dem Wald sogar mit geringeren Steuersätzen begnügen. Dazu kommt der Wert des Waldes als Kapitalanlage. Selbst bei einer nur geringen Verzinsung von 2 bis 3 % wird diese aufgewogen durch die Anlagesicherheit und durch gleichbleibende Einnahmen.

Vielerorts ist der Gemeindewald auch Existenz- und Arbeitsgrundlage für die Bevölkerung der Umgebung. Er bietet Haupterwerbsmöglichkeiten ebenso wie Nebenerwerbsmöglichkeiten. Er ist auch Voraussetzung für die Ansiedlung örtlicher kleiner und mittlerer Gewerbebetriebe. In bestimmten Regionen ist er die Grundlage für den Fremdenverkehr und die Entwicklung einer gesunden Infrastruktur. Von ausschlaggebender und wachsender Bedeutung ist aber der Gemeindewald auch für die Wohlfahrt der Menschen und die Kultur der Landschaft. Er ist Stätte der Erholung besonders für die Bevölkerung in den Ballungsgebieten und in der Umgebung von Bade- und Kurorten. Die Gemeinden fördern daher auch entsprechende Einrichtungen im Walde, die im Interesse der Besucher liegen (Anlage von Wanderwegen und Ruheplätzen, von Trimmdich-Pfaden und anderes mehr). Als Element der Natur- und Landespflege wirkt der Gemeindewald günstig auf seine Umgebung.

Hasel («Der Forstmann in Ba-Wü» 1953 Nr. 8/9) hat die multifunktionale Bedeutung gerade des Gemeindewaldes treffend gekennzeichnet und damit die Leitlinie für eine sinnvolle Forstaufsicht über den Gemeindewald vorgezeichnet. «Es wäre grundverkehrt, einen Gemeindewald ausschliesslich mit den Augen des forstlichen Technikers zu betrachten, ihn nur als technisches Problem und nur als Gegenstand technischer Lösungen zu sehen und die Bindungen an den Waldbesitzerhaushalt und die Rücksicht auf Aufgaben, Struktur und Eigenart der Gemeinde zu übersehen. Der beste forstliche Techniker verfehlt seine Aufgabe, wenn er diese Rücksichten auf die Eigenart der waldbesitzenden Gemeinden und die sich daraus ergebenden Folgerungen für die Gemeindewaldwirtschaft ausser Acht lässt.»

Der Körperschaftswald ist in § 3 Abs. 2 BWG definiert: «Körperschafts-

wald im Sinne des Gesetzes ist der Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht.» Ausgenommen wird der Wald von Religionsgemeinschaften und der Gemeinschaftsforsten, soweit er nicht nach Landesrecht als Körperschaftswald angesehen wird.

2.3. Der Eigentümer von Privatwald ist von der Forstpolitik und Forstgesetzgebung in seiner persönlichen Sphäre am meisten betroffen. Entscheidend für Art und Umfang des staatlichen Eingriffs in den Privatwald ist die Stellung des Staates zum Eigentum. Sie ist das Kriterium für den Inhalt der Rechtsnormen und die Festlegung der Eigentumsschwelle.

Die Stellung des Staates zum Eigentum beruht auf der geschichtlichen Entwicklung und hängt von der Staatsform und der Staatsverfassung ab. In den letzten beiden Jahrhunderten ist im westlichen Europa die Entwicklung zunächst gekennzeichnet vom liberalen Rechtsstaat. In den letzten Dekaden hat er sich zunehmend zum sozialen Rechtsstaat entwickelt, in dem die Tendenz der Sozialbindung des Eigentums immer stärker hervortritt und eine ausgleichende Regelung im Spannungsfeld von Freiheit und Bindung notwendig macht.

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland garantiert in Art. 14 GG das Privateigentum, das aber zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Daraus rechtfertigt der Staat seine Einwirkung auf das Privatwaldeigentum, das über seine wirtschaftliche Bedeutung hinaus weitreichenden Einfluss auf die Kultur des Landes und die Wohlfahrt der Menschen hat. Die Allgemeinheit ist wiederum auf den Wald in besonderem Masse angewiesen und ihm verpflichtet. Die forstgesetzlichen Bestimmungen für den Privatwald schränken die Dispositionsfreiheit des Eigentümers ein. Wegen ihrer möglichen enteignenden Auswirkungen bedürfen sie sorgfältiger Abwägung. Die Frage, in welchem Umfang die Sozialpflichtigkeit des Waldeigentümers in Anspruch genommen werden kann, hat in der Geschichte der forstlichen Gesetzgebung immer eine entscheidende Rolle gespielt. Gesetzgeber und Verwaltung waren im allgemeinen bemüht, die Eingriffe in das Waldeigentum so zu bemessen, dass sie nur soziale Eigentumsbindungen und keine Enteignungen sind.

Der *Grossprivatwald* wurde schon früher durch die Fideikommissgesetzgebung zu nachhaltiger und pfleglicher Bewirtschaftung verpflichtet. Für den *mittelgrossen* Privatwaldbesitz war es häufig nachteilig, dass er nicht über forstlich ausgebildete Betriebsleiter verfügte. Die forstlichen Verhältnisse des *Klein*privatwaldbesitzers sind durch eine Reihe ungünstiger Faktoren bestimmt wie Parzellierung und unglückliche Form des Besitzes, geringe Betriebsgrösse und mangelnde forstliche Sachkunde des Besitzers. Der Wald in

Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb nimmt meist auch heute noch eine zur Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebsteils dienende Rolle ein. Es zeigt sich aber eine Wende an. Der Bauer kümmert sich neuerdings mehr um seinen Wald, wandelt ertragsarmen Niederwald in Hochwald um und stellt sich auf die Belieferung des Marktes ein.

Im Bundeswaldgesetz wird der Begriff des Privatwaldes negativ abgegrenzt: «Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staats- noch Körperschaftswald ist.» Diese negative Definition genügt, da die anderen Eigentumsarten präzise abgegrenzt sind und es insgesamt nur drei Waldeigentumsarten gibt. Der Bundesgesetzgeber ordnet auch den Kirchenwald und den Gemeinschaftswald in die Kategorie Privatwald ein.

Kirchenwald ist nach § 3 BW Ges. Privatwald, sofern er nicht durch Sondervorschrift als Körperschaftswald anerkannt wird. Nordrhein-Westfalen behandelt ihn ausdrücklich als Privatwald, die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Saarland und Niedersachsen wenden die Vorschriften über den Körperschaftswald entsprechend unterschiedlich abgewandelt auch auf den Kirchenwald an. Vorschriften fehlen in Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein.

Beim *Gemeinschaftswald* steht das Waldeigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zu. Die Gemeinschaft ist auf deutschrechtlicher Grundlage gebildet. Die Rechtsform ist überholt und entspricht nicht mehr den Erfordernissen der Zeit. Ihre Überführung in eine moderne Zusammenschlussform soll eine sachkundige, pflegliche und nachhaltige Bewirtschaftung wie in den Körperschaftswaldungen sicherstellen. Entsprechende Vorschriften bestehen in den Ländern mit Gemeinschaftswald. Bayern, Saarland und Schleswig-Holstein haben keine Bestimmungen, da dort der Gemeinschaftswald nur ganz gering vertreten ist.

Die drei Waldbesitzarten sind nach Mantel das Ergebnis einer Entwicklung,

- die vom Königswald zum Staatswald
- die vom Marktgenossenschaftswald zum Gemeindewald
- die vom Grundherrlichen Wald zum Grossprivatwald

geführt hat. Der Kleinprivatwald (-Bauernwald) weist demgegenüber veränderliche Eigentumsformen auf.

Die Stetigkeit des Waldeigentums in drei Kategorien ist das Zeichen für eine geschichtlich gewachsene Eigentumsordnung, die sich Jahrhunderte hindurch trotz wechselnder staats- und gesellschaftspolitischer Auffassungen erhalten und schon dadurch ihre Berechtigung erwiesen hat. Alle Staaten Europas mit Ausnahme derer, in denen ein generelles Staatseigentum am Wald politisch vorgeschrieben ist, haben die gleiche Eigentumsentwicklung genommen. Auch in den meisten Staaten der übrigen Welt wird zwischen öffentlichem und privatem Waldeigentum unterschieden.

Die dargestellten unterschiedlichen Voraussetzungen bei den Waldbesit-

zerarten machen eine differenzierte Gesetzgebung mit angepassten Regelungsinhalten notwendig. Daneben gibt es grundlegende Bestimmungen in den Forstgesetzen, die für alle Waldbesitzarten gleichermassen gelten.

3. Die allgemeinen Vorschriften

Es sind die «klassischen» Forderungen, die an die Bewirtschaftung des Waldes gestellt werden. Die Bewirtschaftung soll nachhaltig, pfleglich, sachkundig, planmässig und umweltfreundlich sein. Diese Forderungen sind im allgemeinen als entschädigungslos im Rahmen der Eigentumsbindung hinzunehmen, da ihre Erfüllung gleichermassen im privaten wie öffentlichen Interesse liegt. Sie sind als Leitlinien zu verstehen, die durch Einzelvorschriften konkretisiert den Besonderheiten der Besitzart und den örtlichen und regionalen Gegebenheiten elastisch anzupassen sind. Ein radikales Gebot der Vorschriften wäre nichts anderes als staatliche Zwangswirtschaft, die nicht gewollt ist und nicht der Stellung des Eigentums entspricht. Die in den Forstgesetzen verankerte Forstaufsicht hat die Aufgabe, für den sinnvollen Vollzug der Vorschriften in der Praxis zu sorgen.

Die wichtigsten Einzelvorschriften soweit sie im BWG vorgegeben sind und für alle Waldbesitzarten gelten, sind folgende:

- Die Bestimmungen über forstliche Rahmenplanung sollen neben der wirtschaftlichen Aufgabe der Holzerzeugung die Bedeutung des Waldes für den Naturhaushalt und seine Schutz- und Erholungsfunktionen berücksichtigen.
- Die Umwandlung von Wald und die Erstaufforstung unterliegen der Genehmigungspflicht.
- Kahlgeschlagene Flächen und verlichtete Bestände sind in angemessener Frist wieder aufzuforsten oder zu ergänzen. Dieser Kern des Bundeswaldgesetzes ist in Einzelbestimmungen der Länder weiter ausgeformt.
- In einer Betriebsplanung sollen die Ziele der Waldbewirtschaftung lang- und mittelfristig festgelegt und Wege zu ihrer Verwirklichung bestimmt werden. (Muss-Vorschrift für den öffentlichen Waldbesitz.)
- Der Waldbesitzer soll seinen Wald nach anerkannten, forstlichen Grundsätzen sachkundig bewirtschaften.
- Wald jeder Besitzart kann zu Schutz- oder Erholungswald erklärt werden.
- Aller Wald kann von den Bürgern zum Zweck der Erholung betreten werden.
- Die Bestimmungen über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gelten sowohl für den privaten wie den öffentlichen Waldbesitz.

Die Liste der Vorschriften könnte noch durch detaillierte Bestimmungen der Länder erweitert werden. Die obige Zusammenstellung macht aber be-

reits deutlich, dass alle Waldbesitzer verpflichtet sind, die mehrfachen Funktionen des Waldes unter den gegebenen Verhältnissen zu optimaler Entfaltung zu bringen. Von diesem Auftrag der Forstgesetze ist kein Waldbesitzer entbunden. Damit ist der gesamte Wald den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielen des Gemeinwesens dienstbar gemacht. Die verschiedenen Aufgaben und Ziele der drei Waldbesitzarten, das Mass ihrer Eigentumsbindung und die Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten beim privaten und öffentlichen Waldbesitz machen Sonderregelungen notwendig.

3.1. Vorschriften für den Staatswald

Mit Ausnahme von Schleswig-Holstein enthalten alle Länderwaldgesetze Vorschriften über die Bewirtschaftung des Staatswaldes. Im Vordergrund steht die Bestimmung, dass der Staatswald in besonderem Masse dem allgemeinen Wohl dienen muss. Das soll geschehen durch

- vorbildliche Bewirtschaftung des Waldes in ökologischer und ökonomischer Hinsicht,
- Übernahme von Aufgaben ungewöhnlich langer Dauer (Wertholzerziehung, Forstpflanzenzüchtung),
- Förderung des Versuchs- und Forschungswesens,
- Bereitstellung von Waldflächen zur Bildung von Schutz- und Erholungswald,
- Aus- und Weiterbildung der Forstleute,
- Heranbildung eines Waldarbeiterstandes,
- klare Haushaltsführung, durch welche die Forstverwaltung als Betriebsverwaltung im Staatshaushalt ausgewiesen wird.

Weitere spezielle Vorschriften für den Staatswald bestehen über Anlage eines Forstgrundstocks, in den Erlöse aus Veräusserung von Waldvermögen (Bayern) oder aus Mehreinschlägen über die nachhaltige Nutzung hinaus (Baden-Württemberg) fliessen. Hessen bestimmt, dass das Staatswaldvermögen in seiner Flächenausdehnung erhalten und verbessert werden soll. Im allgemeinen weisen die Ländervorschriften für den Staatswald keine wesentlichen Unterschiede auf, nur dass die Aufgaben des Staatswaldes schwerpunktmässig in den Ländern verschieden gelagert sind.

3.2. Vorschriften für den Körperschaftswald

Das Land Schleswig-Holstein hat keine besonderen Vorschriften für den Körperschaftswald erlassen. Ein Teil der übrigen Länder (Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) überträgt die Bewirtschaftungsgrundsätze des Staatswaldes auch auf den Körperschaftswald unter Berücksichti-

gung seiner besonderen Zweckbestimmung und Zielsetzungen, die sich aus seiner Eigenart und den Bedürfnissen der Körperschaft ergeben. Rheinland-Pfalz und Saarland betonen die Bedeutung des Körperschaftswalds für das heimische Gewerbe und die Erholung der Bevölkerung, Niedersachsen fordert eine pflegliche Bewirtschaftung. In allen Ländern werden die Bewirtschaftsgrundsätze des Staatswaldes den jeweiligen Besonderheiten des Körperschaftswaldes angepasst.

Die Forstaufsicht über den Körperschaftswald ist in den Vorschriften über die forsttechnische Betriebsleitung, den forsttechnischen Revierdienst und die Kontrolle der Mehrnutzungen geregelt.

3.2.1. Bei einer Körperschaft mit entsprechend grossem Waldbesitz kann ein eigenes Forstamt unter *Leitung* eines höheren Forstbeamten errichtet werden. Gemeindeforstämter gibt es in allen Ländern ausser Rheinland-Pfalz und Saarland.

- Mehrere Gemeinden mit kleinerem Waldbesitz können sich zu einem Zweckverbandsforstamt zusammenschliessen (Bayern, Niedersachsen). Diese Möglichkeit ist aber nicht verwirklicht.
- Ein Forstbeamter des gehobenen Dienstes führt den Betrieb ohne Anschluss an ein Forstamt oder einen Zweckverband (wahlweise in Niedersachsen und Schleswig-Holstein).
- Die Betriebsleitung erfolgt durch ein staatliches Forstamt entweder kraft Gesetzes (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland) oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen). Dabei ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Forstamt und Körperschaft erforderlich. Der Körperschaft verbleibt die ihr gesetzlich zustehende Entscheidungsbefugnis über die Massnahmen in ihrem Wald, sie verwertet die Walderzeugnisse, regelt die Arbeitsverhältnisse, vergibt die Betriebsarbeiten und beschafft Geräte und Materialien. Nur bei freiwilligem Verzicht der Körperschaft kann das Forstamt diese Aufgaben übernehmen.

3.2.2. Der forsttechnische *Revierdienst* umfasst die Mitwirkung bei Planung, Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Betriebsarbeiten gegebenenfalls die Mitwirkung bei der Beratung und Betreuung des Privatwaldes und bei der Wahrnehmung des Forstschutzes. Der Revierdienst wird in Forstrevieren ausgeübt (Territorialprinzip im Gegensatz zum Funktionsprinzip). Das kann geschehen durch eigene Forstbedienstete oder vertraglich vereinbart im Anschluss an den staatlichen Forstdienst durch Staatsforstbeamte. In Hessen ist letzteres durch Gesetz geregelt. Vom Staat werden dafür Kostenbeiträge erhoben. Nur in Bayern ist der Revierdienst durch staatliche Beamte kostenlos.

3.2.3. Vorschriften über *Mehrnutzungen* im Körperschaftswald fehlen in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. In den anderen Ländern bedürfen ausserordentliche Holznutzungen, die die festgesetzte Nutzung überschreiten (Mehreinschläge, Sonderhiebe) der Genehmigung. Ebenso sind Vorschriften über die Einsparung der Mehrnutzung und Auflagen für die Verwendung der Einnahmen aus der Mehrnutzung vorgesehen.

3.3. Vorschriften für den Privatwald

3.3.1. Diese befassen sich mit der *Beratung und Betreuung,* die in allen Ländern ausser Bayern eine gesetzliche Grundlage erhalten haben. In Ländern mit viel Kleinprivatwald wie Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Saarland wird der Gegenstand sehr gründlich behandelt, andere Länder begnügen sich mit knappen Hinweisen. Im allgemeinen wird zwischen kostenloser Beratung und kostenpflichtiger tätiger Hilfe (vertragliche Übernahme von Arbeiten des Betriebsvollzugs) unterschieden. Die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland leisten den Waldbesitzern Kostenbeiträge zur Erstellung von periodischen Betriebsplänen und Betriebsgutachten. Obwohl diese für den Privatwald, im Gegensatz zum Staats- und Körperschaftswald, nicht zwingend vorgeschrieben sind, haben Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland die Forstbehörden ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die Aufstellung von Plänen anzuordnen. Das gilt insbesondere für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Der grössere Privatwald erstellt meist im eigenen Interesse aus steuerlichen Gründen («ausserordentliche Nutzungen» im E St.G) freiwillig periodische Betriebspläne und legt sie zur Anerkennung vor.

3.3.2. Der Privatwald, insbesondere der Kleinprivatwald, ist in erster Linie von den Bestimmungen über *forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse* betroffen. Sie sollen die Erzeugung in annähernd 700 000 Betrieben mit etwa 3 Mio ha fördern und zur Strukturverbesserung beitragen. Drei Arten von Zusammenschlüssen sind vorgesehen: «Forstbetriebsgemeinschaften» auf freiwilliger privatrechtlicher Basis, «Forstbetriebsverbände» als Körperschaften des öffentlichen Rechts für forstwirtschaftlich besonders ungünstig strukturierte Gebiete und «Forstbetriebsgemeinschaften und -verbände ausschliesslich zu dem Zweck, auf die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes von Rundholz an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken. Sie sind privatrechtliche Zusammenschlüsse und dürfen selbst keine Holzgeschäfte tätigen. In allen Ländern sind die Forstbehörden an der Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse interessiert. Sie werden durch Beratung und auch teilweise durch Zuschüsse gefördert.

Von besonderer Wichtigkeit für den Privatwald sind die Bestimmungen über Entschädigungsregelung und Förderung.

3.3.3. Nach § 5 BWG hat der Bund den Ländergesetzgebern den Auftrag erteilt, die *Entschädigungsfrage* zu regeln und damit die Eigentumsschwelle verfassungsgemäss festzulegen. Die Verlagerung der Entschädigungsregelung auf Landesebene entsprach einer Forderung des Bundesrates. Forstpolitisch ist das zu bedauern, da, wie zu erwarten, die Ländervorschriften sowohl in der Frage der entschädigungspflichtigen Tatbestände als auch der Art der Entschädigung voneinander abweichen. Die einen Länder bedienen sich einer Generalklausel – Entschädigung erfolgt, wenn eine Massnahme enteignende Wirkung hat – (Baden-Württemberg, Bayern und Saarland), die anderen Länder sehen die Koppelung der Entschädigungsregelung mit dem Einzelfall vor (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein). Rheinland-Pfalz sieht beides vor. Im Grundsatz ist Entschädigung in Geld vorgesehen. Unterschiedlich sind die Bestimmungen über das Übernahmeverlangen. Die Länder Baden-Württemberg und Hessen sehen es nicht vor. Wahlweise zulässig ist es in den Ländern Bayern und Saarland allgemein, in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bei Bildung von Erholungswald, in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bei Versagung einer Umwandlungsgenehmigung.

3.3.4. Die *Förderung* der Forstwirtschaft gehört zu den Zweckbestimmungen des Bundeswaldgesetzes (§ 1 Abs. 2). Nachdem in einer bundesweit durchgeführten Erhebung festgestellt worden ist, dass die staatlichen Forstbetriebe durch die Aufgaben des Umweltschutzes und der Erholung im Jahr 1974 mit 61 DM je ha belastet sind, war der Anlass gegeben, die Förderung der Forstwirtschaft mit öffentlichen Mitteln anzuerkennen. Gleiche Belastungen in unterschiedlicher Höhe bestehen im Privat- und Körperschaftswald. Inzwischen ist die absolute Höhe der Belastung etwa um 30 % gegenüber 1974 angestiegen. Der Bund beteiligt sich an der materiellen Förderung nach dem «Gesetz über die Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes» von 1969, indem er waldbauliche Massnahmen, den Waldwegebau, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und seit 1980 auch die Pflege von Jungbeständen bezuschusst. Empfänger der Förderungsmittel ist in erster Linie der Privatwald. Die Hauptlast der Förderung liegt aber bei den Ländern.

Im übrigen sieht das BWG in § 41 vor, dass die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten zu fördern ist. Sie soll vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand gesetzt werden, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten. Die Bundesregierung berichtet jährlich dem Deutschen Bundestag über die

Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und der Struktur der Holzwirtschaft des Bundesgebietes sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Massnahmen.

Résumé

Les types de propriétés forestières dans le contexte juridique des lois forestières

Le statut de la propriété forestière dans l'ordre juridique forestier est un point essentiel de la législation forestière allemande, qui par un arrêté de la loi forestière fédérale de 1975 et des lois des états en étant issues, a introduit un nouveau paragraphe législatif en République fédérale allemande. Contrairement à précédemment, la loi actuelle ne définit que trois types de propriétés forestières se distinguant clairement les unes des autres, la forêt publique, la forêt corporative et la forêt privée. Les prescriptions légales touchant la propriété forestière oscillent entre la liberté et les obligations. La signification de la forêt pour le bien général détermine dans quelle mesure elle est libre ou soumise à certains engagements. C'est l'Etat en tant que propriétaire forestier qui est le plus lié par les obligations sociales, la corporation est plus libre et le particulier est le plus indépendant des trois. Les conditions requises différentes rendent des prescriptions légales nuancées, à teneur réglementaire différenciée, nécessaires. Il existe pourtant des normes communes à toutes les formes de propriétés.

Les prescriptions auxquelles *tous les propriétaires de forêt* doivent se soumettre sont les exigences «classiques» concernant l'aménagement forestier: continuité, entretien, compétence, conformité à la planification, respect de l'environnement. Ces lignes directrices sont fixées et réalisées en fonction des conditions particulières.

D'autres prescriptions communes concernent la planification de base de la forêt, sa transformation, les reboisements, la déclaration de la forêt en tant que forêt de protection et forêt de cure, le droit de passage et les fusions sylvicoles. Le *propriétaire de forêt publique* est surtout tenu d'exécuter un aménagement forestier exemplaire, de prendre en charge des tâches de longue haleine telles que culture de bois de valeur et culture de plants, il doit encourager l'expérimentation et la recherche, destiner certaines surfaces à la forêt de protection et à la forêt de cure, il doit contribuer à la formation de base et complémentaire du personnel forestier ainsi qu'à la formation du métier d'ouvrier forestier.

Les prescriptions spéciales touchant la *corporation* en tant que propriétaire forestier réglementent la surveillance de la forêt corporative en ce qui concerne la gestion et les fonctions du triage tout comme l'utilisation de la surexploitation et des abattages sortant du cadre habituel.

Les prescriptions particulières pour le *propriétaire de forêt privée* contiennent des directives au sujet des tâches consultatives et des devoirs de contrôle effectués par les autorités forestières, sur la réglementation des indemnités et dédommagements ainsi qu'au sujet de la promotion de la sylviculture.

Traduction: *S. Croptier*

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BG Bl. I. S. 1037)
Endres: Handbuch der Forstpolitik, Springer 1921
Hasel: Waldwirtschaft und Umwelt, Parey 1971
Klose: Überführung der Staatsforstverwaltungen in eine privatwirtschaftlich orientierte Organisationsform. Der Forst- und Holzwirt, Schaper 1976
Klose-Orf: Forstrecht. Aschendorff 1981
Mantel: Forstgeschichtliche Beiträge. Schaper 1965
Stollenwerk: Kommunaler Waldbesitz. In: Band II des Handbuchs Kommunaler Wissenschaft und Praxis, Springer 1959